

# Erneuerbare Energien im Bestand

## Gesetzliche Pflichten für Eigentümer bei Anbau, Ausbau und Sanierung

*Wer heute seinen Altbau energetisch saniert oder großflächig erweitert, muss ggf. erneuerbare Energien nutzen zum Heizen, Warmwasser-Erwärmen und Kühlen, oder die Energieeffizienz seines Bestandsgebäudes durch anerkannte Ersatzmaßnahmen erhöhen. Dieses fordert das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (kurz: WärmeGesetz, oder die offizielle Abkürzung: EEWärmeG). Seit dem 1. Mai ist das novellierte WärmeGesetz 2011 in Kraft. Was sollten Eigentümer von Altbauten und Fachleute beachten?*

**K**napp einen Monat, nachdem das erneuerte WärmeGesetz 2011 in Kraft war, forderten die Vertreter der Länder im Bundesrat die Bundesregierung auf »[...] unverzüglich eine Gesetzesinitiative für ein Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz als marktfinanziertes Anreizmodell zu ergreifen. Dieses sollte insbesondere Wirkung für den Altbaubestand entfalten.«

Das WärmeGesetz sollte also schleunigst wieder geändert werden, denn wie der Bundesrat ausführte: »Die Energiewende muss in einem ganzheitlichen Ansatz verfolgt werden und darf sich nicht allein auf den Stromsektor konzentrieren. Dabei bietet der Einsatz erneuerbarer Energien im Altbaubestand das größte Potenzial, die zukünftigen klimapolitischen Ziele tatsächlich zu erreichen.«

Was war geschehen? Der Bundesrat hatte am 8. Juli 2011 im Zuge der

Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien diesen Beschluss zum WärmeGesetz 2011 gefasst. Dies war keine Überraschung, denn die europäischen Vorgaben fordern, dass in den Mitgliedsländern die Eigentümer von Bestandsbauten bei umfassenden Sanierungen verpflichtend erneuerbare Energien nutzen.

### Bundesregierung lässt sich Zeit

Das neue WärmeGesetz 2011 fordert jedoch nur bei der grundlegenden Sanierung von öffentlichen Gebäuden, dass sie ggf. erneuerbare Energie vorbildhaft nutzen. Die Bundesregierung beruft sich dabei auf die Frist, welche die EU-Richtlinie für erneuerbare Energien von 2009 bis 2015 gewährt. In der dritten Stufe erst verlangt die Richtlinie, dass die Eigentümer aller Bestandsbauten auch erneuerbare Energien nutzen, wenn sie diese umfassend energetisch sanieren. Diese Anforderung müssen die EU-Mitgliedsländer jedoch erst bis Ende 2014 erfüllen. Das Ziel ist es, ab 2015 bei allen Bestandsbauten erneuerbare Energien zu nutzen, wenn sie grundlegend renoviert werden.

Die Bundesregierung nannte als Argument für die spätere Einführung der allgemeinen Nutzungspflicht im Bestand ihre Absicht, zunächst die Erfahrungsberichte der Bundesländer zum ersten WärmeGesetz 2009 auszuwerten, bevor sie das WärmeGesetz

wieder ändert. Ende Juni 2011 waren die ersten Berichte fällig. Auf den Webseiten des Bundesumweltministeriums (BMU) können interessierte Fachleute und Eigentümer diese Berichte auch selbst lesen.

Die Bundesregierung will also zunächst sehen, wie das erste WärmeGesetz 2009 in der Praxis angekommen ist und auch die künftige finanzielle Förderung für die Jahre 2013 und 2014 klären. Erst dann will sie eine erneut geänderte Fassung für das WärmeGesetz angehen. Das aktuelle WärmeGesetz 2011 sichert im §13 (Fördermittel) soweit jährlich 500 Mio. Euro im Rahmen des Marktanzreizprogramms (MAP) – allerdings nur bis zum 31. Dezember 2012.

### EU fordert erneuerbare Energien in Gebäuden

Die weitsichtige Energieversorgung und der Umweltschutz gehörten schon seit Beginn der Europäischen Gemeinschaft zu ihren Hauptanliegen. Im Gebäudebereich sieht die Europäische Union heute vor allem in einer gesteigerten Energieeffizienz und in der Nutzung erneuerbarer Energien reelle Chancen.

Dafür hat die Europäische Union das Ziel gesetzt, dass die erneuerbaren Energien im Jahr 2020 mindestens 20 % des Brutto-Endenergieverbrauchs der Gemeinschaft decken. Durch die neue EU-Richtlinie von 2009 verpflichtet sie ihre Mitgliedsstaaten, den Energieverbrauch (Strom, Kraftstoffe/

Verkehr, Wärme/Kälte) zu reduzieren. In der Anlage listet die Richtlinie für jedes Land die nationalen Gesamtziele auf, d. h. den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch im Jahr 2020. Deutschland muss demnach den Anteil erneuerbarer Energien von 5,8% im Jahr 2005 auf mindestens 18% bis zum Jahr 2020 erhöhen. Die Bundesregierung hat der Europäischen Kommission am 4. August 2010 über den »Nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energie« mitgeteilt, dass sie sogar 19,6% anstrebt.

### Novelliertes Wärmegesetz 2011 gilt bundesweit

Wer sich mit dem erneuerten Wärmegesetz befasst, muss sich in Geduld üben: Das Bundesgesetzblatt hat am 15. April 2011 nur verkündet, was neu und was geändert ist im Vergleich zum ersten, bundesweiten Wärmegesetz (EeWärmeG 2009). Dazu ist die Novelle im neuen Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien (EAG EE 2011) integriert. Dieses Artikelgesetz ändert »auf einen Streich« gleich fünf deutsche Vorschriften:

- ▶ das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG),
- ▶ das Erneuerbare Energien-Wärmegesetz (EeWärmeG),
- ▶ das Energiestatistikgesetz (EnStaG),
- ▶ das Baugesetzbuch (BauGB),
- ▶ das Hochbaustatistikgesetz (HBaustatG).

Der letzte Artikel regelt das Inkrafttreten dieser Gesetze.

Das BMU hat auf seinen Webseiten auch eine konsolidierte Fassung des erneuerten Wärmegesetzes als PDF-Datei veröffentlicht. Im Fachportal [www.enev-online.de](http://www.enev-online.de) finden Interessierte das novellierte Gesetz auch in HTML. An der roten Schriftfarbe kön-

nen sie sofort erkennen, was in der aktuellen Fassung neu oder geändert ist.

### Öffentliche Hand wirkt als Vorbild

Bereits seit der Energieeinsparverordnung (EnEV 2007) – sie setzte die EU-Richtlinie für energieeffiziente Gebäude von 2003 um – müssen die Eigentümer bestimmter Dienstleistungsgebäude einen Energieausweis gut sichtbar aushängen, wenn sie auf über 1000 m<sup>2</sup> öffentliche Dienstleistungen mit regem Publikumsverkehr anbieten.

Auch die neue EU-Richtlinie für erneuerbare Energien 2009 baut auf die Vorbildwirkung öffentlicher Bauten. Die Novelle unseres Wärmegesetzes nimmt die öffentliche Hand deshalb vielfach in die Pflicht, räumt ihr jedoch auch etliche Ausnahmeregelungen ein. Es handelt sich dabei um Bundes-, Landes- und Kommunalbauten, sowohl in Deutschland als auch im Ausland – wenn sie Eigentum der öffentlichen Hand sind. Allerdings betrifft das Wärmegesetz 2011 auch Eigentümer von Gebäuden, die von der öffentlichen Hand neu gemietet oder gepachtet werden.

### Öffentliche Gebäude im Sinne des Wärmegesetzes

Die angesprochene Vorbildrolle beschränkt sich allerdings nur auf bestimmte Nichtwohngebäude, wenn die öffentliche Hand deren Eigentümer oder Besitzer ist und wenn die Bauten für bestimmte Aufgaben (Gesetzgebung, vollziehende Gewalt, Rechtspflege) genutzt werden oder als öffentliche Einrichtung dienen.

Was ist der Unterschied zwischen »Eigentümer« und »Besitzer«? Dem Eigentümer gehört das Gebäude. Er darf es als sein Eigentum vermieten,

verkaufen und vererben. Der Besitzer bewohnt, benutzt bzw. besitzt das Gebäude lediglich beispielsweise als Mieter oder Pächter. Wenn der Eigentümer sein Gebäude selbst bewohnt oder benutzt, wird er auch zu dessen Besitzer.

Öffentliche Gebäude im Sinne des Wärmegesetzes sind die Dienstsitze von Ministerien, Rathäusern, Finanzämtern oder Kreiswehersatzämtern. Wohnhäuser gehören also nicht dazu, auch wenn sie von der öffentlichen Hand erbaut und finanziell gefördert werden, beispielsweise als sozialer Wohnungsbau.

Wenn öffentliche Unternehmen ihre Dienste im freien Wettbewerb mit privaten Unternehmen leisten, bilden ihre Gebäude auch eine Ausnahme zur Vorbildfunktion nach dem Wärmegesetz 2011, insbesondere wenn sie Speisen und Getränke abgeben sowie Produktions-, Lager- oder Vertriebsbauten umfassen. Gebäude der Land- und Forstwirtschaft oder des Gartenbaus sowie zur Versorgung mit Energie oder Wasser bilden auch Ausnahmen, genau wie die Bauten der Bundeswehr, die militärische oder zivile Güter lagern. Wenn ein Gebäude nicht vollständig, sondern nur überwiegend als öffentliches Gebäude genutzt wird, ist es ein »gemischt genutztes Gebäude« im Sinne des Wärmegesetzes 2011.

### Grundlegende Renovierung im Bestand

Das erste Wärmegesetz 2009 verpflichtete vorwiegend Bauherren bzw. Eigentümer von Neubauten, teilweise erneuerbare Energien zu nutzen oder die Energieeffizienz des Gebäudes durch anerkannte Ersatzmaßnahmen zu steigern. Mit dem neuen Wärmegesetz 2011 gilt diese Nutzungspflicht auch dann, wenn die öffentliche Hand

ihre eigenen bestehenden öffentlichen Gebäude in Deutschland oder im Ausland umfassend saniert.

Das Wärmegesetz 2011 bezeichnet umfassend energetisch sanierte Bestandsbauten als »grundlegend renoviert« und setzt damit den Begriff der EU-Richtlinie »größere Renovierung« in Deutschland um. Wann trifft dieses für Baumaßnahmen zu? Ein Bestandsbau wird im Sinne des Wärmegesetzes 2011 dann grundlegend renoviert, wenn innerhalb von zwei Jahren sowohl seine Heizungsanlage als auch seine Gebäudehülle mindestens folgendermaßen energetisch saniert werden:

- ▶ **Heizung:** Der Heizkessel wird ausgetauscht oder die Heizungsanlage wird auf einen anderen fossilen Energieträger umgestellt.
- ▶ **Gebäudehülle:** Über ein Fünftel (mehr als 20 %) der Oberfläche des Gebäudes wird saniert und zwar dermaßen, dass sich das energetische Verhalten des Gebäudes verbessert.

Es fällt auf, dass das Wärmegesetz 2011 und die aktuelle EnEV 2009 mit unterschiedlichen Maßstäben arbeiten. Die EnEV greift bei der Sanierung der Gebäudehülle nur dann, wenn mehr als ein Zehntel (10 %) der gesamten Bauteilfläche des Gebäudes, d.h. der gesamten Außenwandfläche, der gesamten Dachfläche oder aller Fensterflächen energetisch verändert wird. Praktisch bedeutet dies, dass Fachleute bei öffentlichen Gebäuden im Bestand zwei verschiedene Berechnungen durchführen müssen, um festzustellen, ob die EnEV und das Wärmegesetz jeweils greifen.

### Verzögerter Zeitplan für öffentliche Gebäude

Die EU-Richtlinie fordert, dass die öffentliche Hand ihre Vorbildrolle in der Nutzung erneuerbarer Energien, so-

wohl im Neubau als auch bei grundlegender Sanierung im Bestand, ab 1. Januar 2012 wahrnimmt. Die Umsetzung durch das Wärmegesetz 2011 geschieht dementsprechend in mehreren Schritten.

**Seit 1. Mai 2011 gilt:** Wenn die öffentliche Hand neue Miet- oder Pachtverträge mit Eigentümern von Gebäuden abschließt, die sie als öffentliche Gebäude gemäß der Wärmegesetz-Definition nutzen wird, darf sie nur solche Bestandsgebäude in Erwägung ziehen, die entweder die vorbildliche Nutzung erneuerbarer Energien bereits anwenden oder deren Eigentümer sich verpflichten, im Falle einer grundlegenden Sanierung die Vorbildfunktion im Sinne des Wärmegesetzes 2011 zu erfüllen. Die am 1. Mai 2011 bestehenden Miet- und Pachtverträge der öffentlichen Hand für öffentliche Gebäude, die anderen Eigentümern gehören, verschont das Wärmegesetz bis zum Ablauf des Vertrages von diesen Anforderungen.

**Seit 1. Juli 2011 gilt:** Für Bauvorhaben der öffentlichen Hand für öffentliche Gebäude im Sinne des Wärmegesetzes, die einen Bauantrag, einen Antrag auf Zustimmung oder eine Kenntnisgabe an die Baubehörde erfordern, greift das Wärmegesetz erst ab diesem Datum. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, wann die öffentliche Hand den Bauantrag stellt, das Bauvorhaben der Behörde anzeigt oder zur Kenntnis bringt. Der Gesetzgeber geht mit dieser Frist davon aus, dass die Ausführung des Neubaus oder der Baumaßnahmen im Bestand bis Anfang des Jahres 2012 tatsächlich beginnen werden.

**Ab 1. Januar 2012 gilt:** Für Bauvorhaben der öffentlichen Hand in den Gebäuden, die ihr als Eigentümerin gehören, die weder eine Genehmigung, Anzeige oder ein sonstiges

baurechtliches Verfahrens benötigen, greift das Wärmegesetz 2011 ab Anfang 2012. Bei dieser Art von Bauvorhaben ist der Zeitpunkt maßgeblich, an dem die öffentliche Hand tatsächlich mit den Baumaßnahmen beginnt. Die EU-Richtlinie fordert nicht direkt, dass die öffentliche Hand auch diejenige Gebäude, die sie als Mieterin oder Pächterin besitzt in die Nutzungspflicht mit einschließt. Die Bundesregierung hat jedoch auch gegen die Empfehlung des Bundesrates daran festgehalten, dass bei der Renovierung dieser öffentlichen Gebäude die öffentliche Hand auch sicherstellen muss, dass der Eigentümer die Vorbildfunktion im Sinn des Wärmegesetzes 2011 erfüllt.

Tab. 1 zeigt in der Übersicht, welche erneuerbaren Energien die Eigentümer bei grundlegender Sanierung öffentlicher Gebäude nutzen können und welche Anforderungen sie nach dem Wärmegesetz 2011 jeweils beachten müssen.

### Energieeffizienz durch Ersatzmaßnahmen steigern

Auch Eigentümer von öffentlichen Gebäuden im Bestand können ihre Nutzungspflicht nach dem Wärmegesetz erfüllen, wenn sie die Energieeffizienz ihres Gebäudes durch eine der folgenden anerkannten Ersatzmaßnahmen steigern:

- ▶ Abwärme nutzen,
- ▶ Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) nutzen,
- ▶ Gebäude energetisch besser planen und bauen als es die geltende EnEV fordert,
- ▶ Gebäude an ein Fernwärme- oder Fernkältenetz anschließen.

Diese Ersatzmaßnahmen erkennt das Wärmegesetz – unter bestimmten Be-

Anforderungen/erneuerbare Energie	Wie wird sie gemäß dem erneuerten Wärmegesetz 2011 genutzt?	Deckungsrate des Wärme- und Kälteenergiebedarfs
Solarenergie	solarthermische Anlagen mit Flüssigkeiten als Wärmeträger mit dem europäischen Prüfzeichen »Solar Keymark« zertifiziert	mindestens 15 %
	als Ersatzmaßnahme nur, wenn solarthermische Anlagen mit einer Fläche von mindestens 0,06 m <sup>2</sup> /m <sup>2</sup> Nutzfläche	
Biogas	in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder in Heizkesseln nutzen, die der besten verfügbaren Technik entsprechen	mindestens 25 %
flüssige Biomasse	nachhaltig erzeugtes Bioöl in Heizkesseln nutzen, die der besten verfügbaren Technik entsprechen	mindestens 15 %
feste Biomasse	effiziente Heizungs- und Warmwasseranlagen nutzen, deren Umwandlungswirkungsgrad bestimmte Werte erreicht; effiziente Biomassekessel oder automatisch beschickten Biomasseöfen mit Wasser als Wärmeträger nutzen	mindestens 15 %
Geothermie und Umweltwärme	effiziente Wärmepumpen mit nachvollziehbarem Betrieb und Prüfzeichen: Umweltzeichen »Euroblume«, »Blauer Engel« oder »European Quality Label for Heat Pumps«	mindestens 15 %
erneuerbare Kälte	Die Kälte muss der Raumkühlung dienen und der Endenergieverbrauch für ihre Erzeugung, Rückkühlung und Verteilung muss nach der besten verfügbaren Technik gesenkt werden.	mindestens 15 %
	Die Kälte muss auch technisch nutzbar gemacht werden: - entweder direkt aus der Erde, dem Grundwasser, dem Oberflächenwasser, - oder indirekt aus Wärme, die aus anerkannten erneuerbaren Energien entstammt.	

Tab. 1: Nutzung erneuerbarer Energien gemäß Wärmegesetz 2011 bei grundlegender Renovierung von bestehenden öffentlichen Gebäuden

dingungen – sowohl für Neubauten als auch bei der grundlegenden Renovierung von öffentlichen Gebäuden an.

### Sonderkonditionen für öffentliche Gebäude

Ihrer Nutzungspflicht nach dem Wärmegesetz – sei es für Neubauten oder für die grundlegende Renovierung von Bestandsbauten – können Eigentümer von öffentlichen Gebäuden auch nachkommen, wenn ihre Gebäude in einer Liegenschaft stehen und sie deren Wärme- und Kälteenergiebedarf insgesamt dermaßen decken, dass sie die Summe der einzelnen Verpflichtungen nach dem Wärmegesetz erfüllen.

Die öffentliche Hand kann ihre Nutzungspflicht im Falle einer grundlegenden Sanierung eines öffentlichen Gebäudes – dessen Eigentümerin sie ist – auch dadurch erfüllen, dass sie auf dem Dach des Gebäudes solarthermische Anlagen installiert, deren erzeugte Wärme oder Kälte jedoch von anderen Gebäuden genutzt wird.

Diese solarthermischen Anlagen kann der Eigentümer selbst betreiben oder sie können von Dritten betrieben werden. Die Eigentümer der Gebäude, denen der solarthermische Ertrag zugute kommt, können sich diese Solarenergie-Nutzung jedoch nicht als Pflichterfüllung nach dem Wärmegesetz 2011 anerkennen lassen.

### Nicht öffentliche Gebäude auch betroffen

Seit dem 1. Januar 2009 galt das erste Wärmegesetz 2009 bundesweit, bis es am 1. Mai 2011 von der veränderten Fassung 2011 abgelöst wurde. Galt das erste Wärmegesetz vorwiegend für Neubauten, konnten jedoch auch Eigentümer von bestehenden Gebäuden ebenfalls betroffen sein, wenn sie einen großflächigen An- oder Ausbau durchführten.

Erinnern wir uns daran, dass die Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) im §9 (Änderung, Erweiterung und Ausbau von Gebäuden) bei großflächigen

gen Anbauten und Ausbauten fordert, dass der angebaute oder ausgebaute Gebäudeteil die Neubau-Anforderungen der EnEV erfüllt. Daher stellte sich gleich die Frage, ob in diesen Fällen auch das Wärmegesetz 2009 mit seinen Neubau-Anforderungen greift.

Das BMU hat auf seinen Webseiten einen nützlichen Anwendungshinweis zu dieser Problematik veröffentlicht. Die Autorin geht davon aus, dass dieser Praxishinweis sinngemäß auch für das geänderte Wärmegesetz 2011 gilt.

Gemäß dem BMU-Praxishinweis greift das Wärmegesetz in dem Fall, wenn die bauliche Erweiterung des Altbaus als ein neues Gebäude angesehen werden kann. Wenn es sich jedoch offensichtlich nur um eine Baumaßnahme im Bestand handelt, greift das Wärmegesetz 2009 nicht und das Wärmegesetz 2011 nur dann, wenn es sich um die grundlegende Renovierung eines öffentlichen Gebäudes handelt.

Wie erkennt man, ob eine bauliche Erweiterung die Voraussetzungen für die Nutzungspflicht nach dem EEWärmeG erfüllt? Wann ist ein Anbau oder Ausbau ein neues Gebäude aus der Sicht des Wärmegesetzes? Als Kriterien führt das BMU in seinem Praxishinweis folgende Aspekte an: »Für das Vorliegen eines neuen Gebäudes können z. B. sprechen:

- ▶ die selbstständige Nutzbarkeit,
- ▶ ein trennbarer räumlicher und funktionaler Zusammenhang,
- ▶ die Abgrenzung durch die wärmeübertragende Umfassungsfläche,
- ▶ eine eigene Hausnummer,
- ▶ die Eigentumsgrenzen,
- ▶ ein eigener Eingang,
- ▶ die Trennung durch Brandwände oder
- ▶ eine eigenständige Wärmeversorgung.«

Wenn mindestens eines dieser Merkmale auf einen Anbau oder Ausbau zutrifft, muss der neu angebaute oder ausgebauter Gebäudeteil auch die Neubau-Nutzungspflichten des geltenden Wärmegesetzes erfüllen.

**Achtung:** Wenn ein öffentliches Gebäude im Bestand den Neubau-Standard des Wärmegesetzes erfüllen muss, gelten gesonderte Nutzungspflichten!

## Wärmegesetz BW im Wohnbestand

Das ›Musterländle‹ Baden-Württemberg war auch in Sachen erneuerbare Energien Vorreiter mit seinem Erneuerbare Wärme-Gesetz BW, welches seit 2008 für Wohngebäude gilt. Als am 1. Januar 2009 das bundesweite Wärmegesetz 2009 in Kraft trat, blieb das Landesgesetz weiterhin gültig – jedoch nur für den Wohnbestand. Wenn Eigentümer in BW seit Anfang des Jahres 2010 oder später die Heizungsanlage ihres Wohnhauses erneuern, d. h. wenn sie den Kessel oder einen anderen zentralen Wärmeerzeuger austauschen, müssen sie das Landesgesetz erfüllen und teilweise erneuerbare Energien nutzen.

Aber auch nach dem Landesgesetz können sie alternativ die Energieeffizienz ihres Wohnhauses durch anerkannte Ersatzmaßnahmen steigern. Dient ein gemischt genutztes Gebäude überwiegend zu Wohnzwecken, greift das Landesgesetz anteilig für den Wärmebedarf des entsprechenden Gebäudeteils, wenn die Heizung ausgetauscht wird. Das Umweltministerium BW überlegt, den bisherigen Pflichtanteil von 10 % erneuerbare Energien auf 15 % anzuheben. Auch soll ab 2013 ein novelliertes Landesgesetz vorliegen.

## Fazit und Ausblick

Das novellierte Wärmegesetz (EE-WärmeG 2011) weitet die Reihe der Verpflichteten erheblich aus: Die Vertreter der öffentlichen Hand müssen nun auch Experten für die Belange der erneuerbaren Energien einschalten, wenn sie bestimmte öffentliche Gebäude umfassend energetisch sanieren.

Für Fachleute eröffnen sich durch das novellierte Wärmegesetz 2011 vielfache Chancen für Aufträge zur Beratung, Planung, Nachweisführung, Bauausführung, Installation und Überprüfung von technischen Anlagen für erneuerbare Energien.

Im Vergleich zum ersten Wärmegesetz gelten jedoch vielfache Änderungen und Neuerungen. In diesem Artikel haben wir nur die wichtigsten Aspekte für den Baubestand aufgeführt.

Fachleute sollten sich unverzüglich kundig machen und sich einen Wissensvorsprung in diesem zukunftsorientierten Bereich der erneuerbaren Energien in Gebäuden sichern.

## Literatur

**EU-Richtlinie EE 2009:** Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG. Amtsblatt der Europäischen Union. L 140, 5. Juni 2009, S. 16

**EAG EE 2011:** Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE) vom 12. April 2011. Bundesgesetzblatt, Teil I (2011), S. 619. [www.enev-online.de/eewaermeg/2011](http://www.enev-online.de/eewaermeg/2011)

**EEWärmeG 2009:** Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG) vom 7. August 2008. Bundesgesetzblatt, Teil I (2008), S. 1658. [www.enev-online.de/eewaermeg/2009](http://www.enev-online.de/eewaermeg/2009)

**EEWärmeG 2011:** EEWärmeG 2009 geändert durch Artikel 2 und Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung

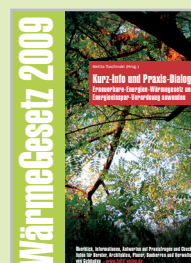
der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE) vom 12. April 2011. Bundesgesetzblatt, Teil I (2011), S. 623. [www.enev-online.de/eewaermeg/2011](http://www.enev-online.de/eewaermeg/2011)

**EEWärmeG für An- und Umbauten:** Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit -BMU- (Hrsg.): Anwendungshinweise zum Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes hier: Anwendung auf An- und Umbauten (Hinweis Nr. 2/2010). Berlin, 11. Mai 2010. [www.bmu.de](http://www.bmu.de)

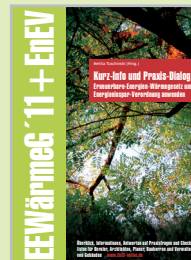
**EWärmeG BW 2008:** Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg (Erneuerbare-Wärme-Gesetz – EWärmeG) vom 20. November 2007, verkündet im Gesetzblatt für Baden-Württemberg (2007), 23. November 2008, S. 531. [www.landesrecht-bw.de](http://www.landesrecht-bw.de)

**Novelle EEWärmeG BW:** UM BW: Umweltministerium zieht erste Bilanz des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. 9. August 2011. [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

## PUBLIKATIONEN ZUM THEMA



Die Broschüre »EEWärmeG '09 + EnEV« informiert Fachleute und Auftraggeber über die Anwendung des Wärmegesetzes 2009 parallel zur Energieeinsparverordnung.



Die Broschüre »EEWärmeG '11 + EnEV« informiert Fachleute und Auftraggeber über das neue Wärmegesetz 2011 in der Praxis parallel zur Energieeinsparverordnung.

Download kostenfrei unter: [www.enev-online.de](http://www.enev-online.de)